



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworte 052 378 23 01

10. September 2007

eingeschrieben, vorab per Fax

An das

Untersuchungsamt des Kantons St Gallen

Schützengasse 1

9001 St Gallen

Fax 071 229 39 71

Hiermit erstatte ich namens des VgT

### **Strafanzeige**

gegen

**Kantonstierarzt Dr Thomas Giger**

wegen

### **Amtsmissbrauch und Verdacht auf Korruption.**

#### **Begründung:**

Am 7. August 2007 teilte der Unterzeichnende dem Kantonalen Veterinäramt per Email folgendes mit:

In der Schweinefabrik "Thurosan" in Niederbüren erhalten die Mutterschweine in den Abferkelbuchten nie das vorgeschriebene Stroh.

Artikel 23 Absatz 2 der Tierschutzverordnung:

"Einige Tage vor dem Abferkeln ist ausreichend Langstroh oder zum Nestbau geeignetes Material und während der Säugezeit ausreichend Einstreu in die Bucht zu geben."

Die Richtlinie des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) zur Schweinehaltung umschreibt den Zweck der Einstreu entsprechend dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Forschung zutreffend wie folgt:

"Langstroh oder anderes Material ist dann zum Nestbau geeignet, wenn es folgende Verhaltenselemente des Nestbaus ermöglicht: Ausmulden mit dem Rüssel, Einscharren mit den Vorderläufen, Sammeln und Eintragen von Nestbaumaterial. Neben Langstroh ist zum Beispiel Altheu oder Riedgras geeignet. Nicht geeignet sind Materialien wie Hobelspähne, Sägemehl, Zeitungsschnitzel oder Strohhäcksel."

Zudem sind Mutterschweine im Abferkelstall reihenweise in Kastenständen fixiert, was gegen Artikel 23 der TSchV verstösst und den Tatbestand der Tierquälerei erfüllt.

Ich bitte Sie um einer raschmöglichen Tatbestandsaufnahme und dann gestützt auf unsere ([www.vgt.ch/vn/0703/bio-mozzarella-zueger.htm](http://www.vgt.ch/vn/0703/bio-mozzarella-zueger.htm)) und auf Ihre Feststellungen die vorliegende Strafanzeige an das kantonale Untersuchungsamt weiterzuleiten.

Bitte nehmen Sie kurz mit mir Kontakt auf, sobald Sie den Betrieb besichtigt haben.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen  
Erwin Kessler

Am 17. August 2007 informierte mich die kantonale Tierschutzbeauftragte Claudia Rhyn nach durchgeführter amtlicher Kontrolle per Email wie folgt:

Sehr geehrter Herr Kessler  
Wir haben Ihre Anzeige ans kantonale Untersuchungsamt St. Gallen weitergeleitet und werden die nötigen Vorkehrungen treffen.  
Mit freundlichen Grüssen  
C. Rhyn

Im Widerspruch dazu ("... werden die nötigen Vorkehrungen treffen") behauptet Kanonstierarzt Giger laut einem Bericht im St Galler Tagblatt ([www.vgt.ch/pressespiegel3/070828-st-g-tagbl.pdf](http://www.vgt.ch/pressespiegel3/070828-st-g-tagbl.pdf)), bei der Kontrolle sei alles in Ordnung gewesen. Auf Vorhalt hin nahm er dazu nicht Stellung. Daraus muss geschlossen werden, dass er nicht falsch zitiert worden ist.

Neue Aufnahmen vom September 2007 zeigen, dass in der Schweinefabrik "Thurosan" nach wie vor - mit nur geringfügigen Verbesserungen seit unserer Anzeige - tierquälerische, klar vorschriftswidrige Zustände herrschen: Nach wie vor reihenweise in Kastenständen fixierte Mutterschweine und völlig ungenügende Einstreu ([www.vgt.ch/vn/0703/bio-mozzarella-zueger.htm#sept](http://www.vgt.ch/vn/0703/bio-mozzarella-zueger.htm#sept)).

Ich kann persönliche bezeugen, dass die auf [www.vgt.ch/vn/0703/bio-mozzarella-zueger.htm](http://www.vgt.ch/vn/0703/bio-mozzarella-zueger.htm) veröffentlichten Fotos die tatsächlichen Zustände zu den angegebenen Zeiten vor und nach der Betriebskontrolle durch das Veterinäramt zeigen.

Indem Kantonstierarzt Giger klare und offensichtliche Verstösse gegen die eidgenössischen Tierschutzvorschriften negiert, missbraucht er sein Amt dazu, die Verantwortlichen der Schweinefabrik "Thurosan" der Züger Weichkäse AG vor strafrechtlichen Konsequenzen zu schützen. Dieses Verhalten ist nicht erklärbar, ohne dass Korruption in irgend einer Form im Spiel ist .

Ich ersuche Sie, gestützt auf das Öffentlichkeitsgebot\*) für Strafverfahren, mir zu gegebener Zeit Ihren Entscheid zuzustellen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



\*) BGE 124 IV 234 und Öffentlichkeitsgebot gemäss EMRK Artikel 6 (siehe Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, fünfte Auflage, Seite 388, Rz 24, sowie das Urteil des Thurgauer Obergerichtes, veröffentlicht unter [www.vgt.ch/id/200-003](http://www.vgt.ch/id/200-003)).

Zustellung einer Kopie:

Entscheid des Thurgauer Obergerichtes vom 6. Oktober 2004 in Sachen Dr Erwin Kessler gegen Bezirksamt Bischofszell ([www.vgt.ch/id/200-003](http://www.vgt.ch/id/200-003)).